

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Lkw****(AT.39824)**

(2017/C 108/04)

- (1) Der Bericht betrifft einen nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽²⁾ zu erlassenden Beschlussentwurf in einem Kartellvergleichsverfahren (im Folgenden „Beschlussentwurf“).
- (2) Der Beschlussentwurf ist an 15 juristische Personen (im Folgenden „Adressaten des Beschlussentwurfs“) gerichtet, die zu folgenden Unternehmen gehören: MAN, Volvo, Daimler, Iveco und DAF (im Folgenden „Unternehmen im Vergleichsverfahren“) ⁽³⁾.
- (3) Gemäß dem Beschlussentwurf haben die Unternehmen im Vergleichsverfahren an Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum teilgenommen sowie an Absprachen über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Technologien für mittlere und schwere Lastkraftwagen nach den geänderten Emissionsnormen mitgewirkt.
- (4) Auslöser war im vorliegenden Fall ein Antrag auf Geldbußenerlass. Im Anschluss an Nachprüfungen, die Anfang 2011 durchgeführt wurden, gingen bei der Kommission drei Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung ein.
- (5) Die Kommission leitete am 20. November 2014 ein Verfahren nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ein, das die Unternehmen im Vergleichsverfahren sowie ein weiteres Unternehmen (im Folgenden „sechstes Unternehmen“) betraf. Das Verfahren gegen das sechste Unternehmen läuft weiter und wird nach den allgemeinen Bestimmungen (ohne Vergleich) der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽⁴⁾ durchgeführt.
- (6) Ebenfalls am 20. November 2014 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Sache AT.39824 (im Folgenden „MB“) an. Zwischen 20. und 24. November 2014 wurde die MB an die Adressaten des Beschlussentwurfs sowie an die drei Firmen des sechsten Unternehmens (im Folgenden „Adressaten der MB“) zugestellt.
- (7) Alle Adressaten der MB beantragten Einsicht in die Untersuchungsakte der Kommission. Die Generaldirektion Wettbewerb (im Folgenden „GD Wettbewerb“) gewährte den Adressaten der MB Einsicht in den Hauptteil der Akte im Dezember 2014. Für die Teile der Akte, für die spezielle Vertraulichkeitsmaßnahmen erforderlich waren, organisierte die GD Wettbewerb den eingeschränkten Zugang (sowohl in den Diensträumen der GD Wettbewerb als auch außerhalb), um es externen Rechtsanwälten zu ermöglichen, die Unterlagen, für die sie im Namen ihrer jeweiligen Mandanten die Erstellung einer nicht vertraulichen Fassung beantragt hatten, zu identifizieren. Dieses eingeschränkte Zugangsverfahren begann im Dezember 2014. Anträge auf Einsicht in nicht vertrauliche Fassungen der im Rahmen des eingeschränkten Zugangsverfahrens identifizierten Unterlagen gingen im Februar und März 2015 bei der GD Wettbewerb ein. Im Februar 2016 legte die GD Wettbewerb die entsprechenden nicht vertraulichen Fassungen vor.
- (8) Zwischen 1. September 2015 und 3. Juni 2016 führte die Kommission Vergleichsgespräche mit den Adressaten der MB, die sich im Juli 2015 informell an die Kommission gewandt hatten, um ihr Interesse an einer möglichen Vorlage von Vergleichsausführungen nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 zu bekunden.
- (9) Zwischen 15. und 21. Juni 2016 legten die Adressaten des Beschlussentwurfs der Kommission Vergleichsausführungen gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 vor. In den genannten Ausführungen erkannten die Adressaten des Beschlussentwurfs jeweils an, dass ihnen die von der Kommission gegen sie erhobenen Beschwerdepunkte hinlänglich mitgeteilt wurden und dass ihnen ausreichende Gelegenheit gegeben wurde, ihre Stellungnahme gegenüber der Kommission abzugeben.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (Abl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission (Abl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18), insbesondere geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission (Abl. L 171 vom 1.7.2008, S. 3). Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (Abl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1) (im Folgenden „Mitteilung über das Vergleichsverfahren“).

⁽³⁾ Adressaten des Beschlussentwurfs, gruppiert nach Zugehörigkeit zu den jeweiligen Unternehmen im Vergleichsverfahren, sind: i) MAN SE, MAN Truck & Bus AG, MAN Truck & Bus Deutschland GmbH; ii) AB Volvo (publ), Volvo Lastvagnar AB, Volvo Group Trucks Central Europe GmbH, Renault Trucks SAS; iii) Daimler AG; iv) Fiat Chrysler Automobiles N.V., CNH Industrial N.V., Iveco SpA, Iveco Magirus AG; v) PACCAR Inc., DAF Trucks N.V. und DAF Trucks Deutschland GmbH.

⁽⁴⁾ Siehe Abschnitt 2.2 der Mitteilung über das Vergleichsverfahren, insbesondere Randnummer 19.

- (10) Ich habe in der vorliegenden Sache keine Anträge oder Beschwerden erhalten ⁽¹⁾.
- (11) Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Adressaten des Beschlussentwurfs äußern konnten. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.
- (12) Daher bin ich der Auffassung, dass der wirksamen Ausübung der Verfahrensrechte der Adressaten des Beschlussentwurfs Genüge getan wurde.

Brüssel, den 18. Juli 2016

Wouter WILS

⁽¹⁾ Nach Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU können Parteien eines Kartellverfahrens, die nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 Vergleichsgespräche führen, sich während des Vergleichsverfahrens jederzeit an den Anhörungsbeauftragten wenden, um sicherzustellen, dass sie ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben können. Siehe auch Randnummer 18 der Mitteilung über das Vergleichsverfahren und Artikel 3 Absatz 7 des Beschlusses 2011/695/EU.